

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: post.17@bmdw.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0009-INT/2018
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann

TELEFON (+43-1) 249 59 -4216

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 05.11.2018

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden - Versicherungsvermittlungsgesetz 2018; BMWFW-30.680/0009-I/7/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf einer Versicherungsvermittlernovelle 2018 Stellung zu nehmen, mit der die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (IDD) umgesetzt und die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPS-R) implementiert werden sollen.

Wir begrüßen, dass die Kompetenzen zu Vor-Ort-Prüfungen, Maßnahmen und Verwaltungsstrafen bezüglich der Versicherungsvermittlung durch Kreditinstitute zukünftig bei der FMA gebündelt werden sollen. Ebenso zweckmäßig ist die komplette Regelung des Versicherungsvertriebs durch Versicherungsunternehmen im einschlägigen Aufsichtsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), unabhängig ob es sich um Eigen- oder Fremdvertrieb handelt. Uneingeschränkt zu unterstützen ist ferner die gesetzlich verankerte Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, ihre Versicherungsnehmer über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union („Brexit“) auf ihr Versicherungsverhältnis zu informieren. Schließlich ist die beabsichtigte Klarheit des Gewerberechts zu begrüßen, eindeutig zwischen Versicherungsmaklern und Versicherungsagenten zu unterscheiden.

Daneben merken wir Folgendes zum Gesetzesentwurf an:

Zu Z 15 (Entfall § 137b Abs. 7 GewO 1994):

Die Bestimmung zum Notifikationsverfahren für EWR-Versicherungsvermittler, die in Österreich tätig werden wollen, soll entfallen. Damit soll ausweislich der Erläuterungen der Praxis gefolgt werden, dass im Sinne einer Berechtigungsgrundlage EWR-

Versicherungsvermittler analog einer inländischen Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria – GISA sichtbar gemacht werden. Das Register enthält allerdings ausschließlich Tatsachenerklärungen, die eine Berechtigung zur Ausübung eines reglementierten Gewerbes nicht begründen können. Art. 4 und 6 der IDD bedingen die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit wiederum durch das Notifikationsverfahren als umsetzungsbedürftige Richtlinienvorgabe. Deswegen regen wir an, dass § 137b Abs. 7 GewO 1994 auch weiterhin die **inländische Marktzugangsberechtigung von EWR-Versicherungsvermittlern richtlinienkonform unter der Bedingung einer durchgeführten Notifikation** regelt. Die bisher vorgeschriebenen Zusatzvoraussetzungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Nachweise, Haftpflichtversicherung) sollten mangels Deckung in der IDD entfallen. § 137b Abs. 7 GewO 1994 lautet dann:

(7) In einem anderen Vertragsstaat des EWR eingetragene Versicherungsvermittler dürfen die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über eine Zweigniederlassung oder ständige Präsenz oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auch in Österreich ausüben. Dies erfordert eine Verständigung der zuständigen Behörden durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates. Sodann erfolgt ~~Wird eine Niederlassung in Österreich begründet, so sind als Voraussetzung für die Eintragung im GISA-(Versicherungs- und Kreditvermittlerregister) die Registereintragung im Herkunftsstaat unter Vorlage der dieser zu Grunde liegenden Nachweise und eine Haftpflichtabsicherung gemäß § 137c nachzuweisen.~~ Ein Verfahren gemäß dem VI. Hauptstück entfällt.

Zu Z 24 und 33 (§§ 335a und 366c GewO 1994-E):

Gemäß § 335a GewO 1994-E sollen die Gewerbeaufsichtsbehörden die **Einhaltung der PRIIPS-R durch Versicherungsvermittler** gemäß § 338 GewO 1994 überwachen. Damit wird nicht nur die in den Erläuterungen erwähnte zuständige Behörde gemäß Art. 4 Nr. 8 PRIIPS-R geregelt und benannt. Vielmehr werden auch die Ermittlungsbefugnisse gemäß § 338 GewO 1994 geregelt und die Behörden gemäß Art. 20 Abs. 2 PRIIPS-R damit ausgestattet. Allerdings müssen die Behörden nach dieser Verordnungsbestimmung mit allen erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden, zu denen zumindest die in Art. 24 Abs. 2 genannten verwaltungsrechtlichen **Sanktions- und Maßnahmebefugnisse** zählen. Hieran knüpfen in den darauffolgenden Richtlinienbestimmungen **Veröffentlichungs- und Meldepflichten der Behörden** an. Empfehlenswert ist, diese Bestimmungen unter Verweis auf das PRIIP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 15/2018, umzusetzen. Hilfsweise regen wir ihre entsprechende Umsetzung im Rahmen der §§ 335a und 366c GewO 1994 an. Besonders sei auf den gebotenen besonderen Rechtsschutz gegen Veröffentlichungen nach dem Vorbild von § 9 Abs. 2 bis 4 des PRIIP-Vollzugsgesetzes hingewiesen.

Zu Z 34 (§ 373i2 GewO 1994-E):

§ 373i2 GewO 1994-E trifft Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates. Die Bestimmung betrifft abgesehen von den Sonderregelungen in Abs. 5 und 6 leg. cit. allerdings nur die aktive Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, bei der Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist. Sie setzt insbesondere im Hinblick auf die passive Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit die Befugnisse

Österreichs als Aufnahmemitgliedstaat und die detailliert geregelten Verfahrensbestimmungen nicht um. Um sowohl Art. 5 als auch Art. 8 IDD vollständig umzusetzen, regen wir eine **Regelung der Behördenzusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat nach dem Vorbild des § 289 VAG 2016** an.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	sfRhr1LuJE6JVxWULodltYxTjz0IreSejtma00bbtTMOvE+bPEPLZi4t+46ofMNSSdKoOx5J+JrTOhFCqWcg9Ke+ffywHa5SnmQx/hX4/+HB98/p0lx70dh8vqad1P0VwapxK+BIOPlj9pq0VDWKJBCHp3+zbbyeQJ9uLTBS2WnqtKK4Jd10ChFjLEvDPSza0eGgLjBBUKvxDj2dAIciVwxaaJk3D/DWPKxCuQvuRVHBAykgyk75zkNMQhiWKnyRi4rE8EeNTkLHQoNxpPkP1OGCSccRB3jAUpBwUiMo8q6ZuJA9fQc0dKMbr7i2k53Dkjrskf5HcvG8WkplWSACQA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-11-05T17:50:18Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	